

Steuerbetrag 0,20 RM für jede Karte zu entrichten ist. Die Pauschsteuer wird nach den Sätzen des § 27 mit  $\frac{1}{r}$  des dort bezeichneten Satzes erhoben.

3. Sofern Speisen oder Getränke, jedoch nicht vorwiegend Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden, beträgt die Kartensteuer 30 vH des Preises oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,40 RM für jede Karte zu entrichten ist. Die Pauschsteuer wird nach den vollen Sätzen des § 27 erhoben.

4. Werden vorwiegend oder ausschließlich Weine in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt, so beträgt die Kartensteuer 40 vH des Preises oder Entgelts (§ 18) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 0,50 RM für jede Karte erhoben wird. Die Pauschsteuer des Absatz 3 wird nach den eineinhalbfachen Sätzen des § 27 und an Stelle der Kartensteuer immer dann erhoben, wenn sie höher ist.

§ 45

Sportliche Veranstaltungen, z. B. Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, insbesondere auch Pferderennen und Ruderregatten, Preisschießen und Preisregeln

(§ 2 Ziff. 12)

1. Die Kartensteuer beträgt 15 vH, bei Pferderennen 30 vH des Preises oder Entgelts (§ 18).

2. Die Pauschsteuer wird nach § 27 mit  $\frac{2}{s}$  der dort bezeichneten Sätze, bei Pferderennen mit den vollen Sätzen des § 27 erhoben.

§ 49

Volksbelustigungen (§ 2 Ziff. 16), und zwar

A. Betrieb von Schaukeln, Karussellen, Lebensrädern, Drahtseilbahnen, Teufelsmühlen und -rädern, Rutsch- und Gebirgsbahnen und ähnlichen Barbiertungen von Gleit- und Drehfahrten, Schüttelwerken, von Fahrten in Gleitbooten und Fesselballonen

(§ 2 Ziff. 16a)

1. Der in § 7 Ziff. 1 vorgeschriebenen Ausgabe von Zulassungs- und Eintrittskarten bedarf es nur, wenn das Eintritts- oder Zulassungsgeld 0,40 RM übersteigt. In diesem Falle sowie bei freiwilliger Ausgabe von Karten wird die Kartensteuer in Höhe von 20 vH des Preises oder Entgelts (§ 18) erhoben. Im übrigen ist die Pauschsteuer nach folgendem Absatz 2 zu erheben:

2. Die Pauschsteuer wird nach § 29 erhoben und beträgt für:

1. Karusselle, Lebensräder, Teufelsmühlen, Teufelsräder, Schüttelwerke täglich, wenn

- a) durch Menschenhand oder Tierkraft betrieben, das 10fache des Einzelpreises,
- b) durch mechanische Kraft betrieben, das 40fache des Einzelpreises.

Berlin, den 19. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

- I. V.: Dr. Haas

Salat A

Festsetzung der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1946

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 17. August 1946 — BK/O (46) 332 — werden die Hebesätze der Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947) wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe . . . . . Hebesatz 79 %>
- b) für die Grundstücke . . . . . Hebesatz 290 %>

Berlin, den 24. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Preisamt

Preisliste Nr. 6/1946

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. September 1946 bis auf weiteres

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 29. April 1946 werden folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenangabe	Erzeuger- Groß- Klein- höchstabgabepreise	
		RM	RM RM
Spinat A . . . i k s	100 kg	25,—	31,— je kg 0,41
Kohlrabi A			
über 4 cm 0 . . .	100 kg	30,—	37,75 je kg 0,50
unter 4 cm 0 . . i	100 kg	12,—	16,75 je kg 0,22
über 6 cm 0 . . .	100 Stck.	8,50	10,50 je Stck. 0,14
5 bis 6 cm 0 . . .	100 Stck. f vi	7,—	9,— je Stck. 0,12
4 bis 5 cm 0 . . .	100 Stck. ^	5,—	6,— je Stck. 0,08
Bohnen A (fadenfrei) einschl. Wachsbohnen.	100 kg	60,—	73,50 je kg 0,98
Bohnen A (mit Fäden)	100 kg	47,—	58,20 je kg 0,78
Puffbohnen A . . . .	100 kg	25,—	32,— je kg 0,42
Weißkohl A m. Umblatt	100 kg	10 <sup>10</sup> A	14,75 je kg 0,20
Rotkohl A . . . i .	100 kg	24,—	24,— je kg 0,32
Wirsingkohl A			
mit Umblatt . . . <	100 kg	15,—	20,80 je kg 0,28
Blumenkohl A			
über 28 cm 0 . . .	100 Stck.	60,—	68,80 je Stck. 0,92
über 22 cm 0 . . .	100 Stck.	40,—	45,90 je Stck. 0,61
über 15 cm 0 . . .	100 Stck.	27,—	31,50 je Stck. 0,42
unter 15 cm 0 . . .	100 Stck.	12,—	14,25 je Stck. 0,19
Möhren u. Karotten A			
ohne Laub . . . . .	1 0 0	k 15,—	20,80 je kg 0,28
mit Laub			
über 15 mm 0	100 Stck.	1,—	1,40 je 10 St. 0,19
unter 25 mm 0	100 Stck.	0,40	0,75 je 10 St. 0,10
Mairüben A gelbfleisch.	100 kg	10,—	14,75 je kg * 0,20
Herbstrüben A . . . .	100 kg	6,—	9,80 je kg 0,13
Speisekohlrüben A gelb weiß . . . . .	100 kg	8,—	12,10 je kg 0,16
	100 kg	7,—	10,75 je kg 0,14
u . . . . .	100 kg	25,—	32,— je kg 0,42
über 200 g . 5 r *	100 Stck.	11,50	13,80 je Stck. 0,11
über 150 g . i i k	100 Stck.	8,50	10,50 je Stck. 0,14
über 100 g . . . .	100 Stck.	5,—	6,20 je Stck. 0,08